**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Anhang:** Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fungebegehren, wenn auch nicht in jedem, doch in manchem Falle, gebracht werden tonnen; ein allfälliger bartnadiger Widerftand aber bon ihrer Geite, fonne nothigenfalls durch die constitutionelle Entjegung ihres Corps überwunden werden. - Bas bann den gu befürchtenden Austritt der fabigen und beffern Beamten betrift, fo wird ein folcher meder durch den Ginn noch durch den Buchftaben unfere Gefegvorschlages geflattet, fondern das Zwanggefet vom 19. Serbftin. ift im allgemeinen beybehalten. Geit 15 Monaten beftebet diefes, ohne Strafbestimmung und - vielleicht einige feltene Falle ausgenommen, haben alle Beamte der Republit bemfelben Folge geleiftet: warum follte gerade jest die Aufstellung einer Straffe erfoderlich werden? und follte für eine folche Strafbestimmung der Beitpunkt nicht febr unschicklich fenn, wo das Berbot der Entiaffungen beschränft und der Bollgiehung Ausnah. men bavon zu machen, überlaffen mird? . . . . Die vorgeschlagene Straffe felbst endlich, scheint Ihrer Commigion durchaus unzwedmäßig. Beamte, Die aus Ueberdruß und Unmuth über die gegenwartige Lage der Dinge, ihre Stellen verlaffen wollen, wurden fich wohl wenig durch den Berluft der Stimm = und 2Bahl. fahigkeit für 5 Jahre von ihrem Entschluffe abhalten laffen; vielen konnte dieg gerade noch erwunscht fenn; und manche mochten ftatt einer Abschreckung von dem Entlaffungebegehren, wohl gar eine Aufmunterung in bem aufgestellten Denale, bas fie als eine Bedingung betrachten wurden, unter der ihnen von ihren Stellen abjutreten vergonnt mare, finden. Auch ift es B. G. ben der hofnung eines beffern Zustandes und einer beffern Berfaffung, denen wir entgegenseben . . gewiß nicht zu munschen, daß aus bem gegenwärtigen proviforischen Zustand, in den funftigen bleibenden, eine Classe von Burgern übergebe, die für mehrere Jahre Stimm. und Bablfabigfeit verloren habe.

Ihre Commission verwirft aus den angesührten Gründen die vorgeschlagene Strafbestimmung, wohl aber schlägt sie einen neuen zten Art. vor, der was der 1. Art. eigentlich schon in sich enthält, noch beskimmter und ausdrücklicher sage: "Der Vollz. Rath wird dagegen die Entlassungsbegehren, in Kraft des Gesetzes vom 19. Herbsim. 99 verweigern, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes diese Weigerung erzheischt."

In Ruefficht auf das Begehren des Bollz. Rathe, einzelnen Beamten auch unverlangt Entlassungen geben im tonnen, unterscheidet Eure Commission die verwal

tenden Beforden bon ben richterlichen. Jene find und tergeordnete Zweige der Bollgiebung , Die ihrer Ratue nach, von der oberften Bollziehungsbehörde abhängig fenn follen ; und es war ein langft allgemein anerkanns tes, und febr großes Gebrechen ber Berfaffing bon' 1798, daß fie die Bermaltungstammern unabhangig von der Bolly. Gewalt, Durch Bolfdmablen befegen Unbedenklich alfo rath die Commission Euch an, den Bollz. Rath ju bevollmachtigen , ben Gliedern der Berm. Rammern, auch wann fie es nicht verlangen, Entlaffungen ju ertheilen, fo oft bad Wohl des offents lichen Dienftes jolches erheifchen mag: auch foll in Diefen Fallen gegebener Entlaffungen, die Erfegung bem Bolly. Rath unbedingt überlaffen fenn. Gang anders verhalt es fich hingegen mit den richterlichen Behorden. Ohne die Berletung aller Grundfate tonnen Gie und moglich B. G. die Ernennug und Entfegung ber Richter, der vollziehenden Gewalt überlragen: Gie werden das auch felbft mabrend eines provifor. Buftandes - beffen Dauer und unbefannt ift - nicht thun wollen; und es ift vollends nicht der Fall, wie die Bollziehung in ihrem Befinden fagt : daß fie nur das fleinere verlange, mabrend fie durch die Conftitution das groffere bereits bat. Die Constitution raumt ihr bas Recht motivirter Entfetungen ganger Gerichtshofe ein; bas Recht aber einzelne Richter unmotivirt zu entfegen, ift etwas gang anderes und etwas viel weiter greiffendes. (Fortf. folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

8.

Sutachten der Finangcommifion, vom' sten November, über Stempel und' Bifa.

Diese Austage sindet sich fast in allen Staaten vor, welche ihre Abgabenspiteme ausgebildet haben, und insdirekte Austagen kennen. Sie hat ben ihrer Einführung in helveiten viel weniger Sensation gemacht, als wegen ihrer Neubeit und Ungewohnheit zu erwarten gewesen wäre. Sie kann auch ben sorgfältigerer Administration als die bisherige, und mit einigen Abanderungen, ein sich beträchtliches abwersfen. Man host von dem vorzeschlagenen System einen Ertrag von 1,000,000 Fr., während das disherige nach den erhaltenen Angaben, nicht nicht als 66,000 Fr. ertragen hat, obsehon man davon ben seiner Einsührung 1,200,000 Fr. Abtrag erze wartere. In Frankreich bildet der Stempel einen der sichersten und erträglichsten Finanzweige.

Allein wenn bie Verwicklung und Bufammenfetung für jede Finangquelle ohne Auenahme, gefährlich und schwierig ift, so ist sie es gewiß zehnfach ben der porliegenden. Unschädlich an fich selbst, und ben einer einfachen Organisation, wird der Stempel nicht nur bochst beschwerlich, wenn man eine allzugroße Menge Stempelpapier von verschiedenen Gattungen vorrothia haben muß, fondern niemand ift feines Eigenthums ficher , ter nicht volltommen unterrichtet ift , welche Gatfung von Stempelpapier für jede verschiedene Art von Bertragen gebraucht werden muffe. Der Ginfaltige oder Michtunterrichtete muß fast unfehlbar das Opfer des fchlauen Betrügers werden, der ben großer Berwitlung bes Stempelinftems eine außerordentliche Leichtigkeit bat, fatt ber einen vorgeschriebenen Gattung Papier, eine andere unterzuschieben, und alfo den Aft um feine Bultigfeit ju bringen. - Man fann aljo bas Stempelinftem nicht an fich verwerffen, aber man muß es burchaus so einfach ais möglich einrichten.

Und gerate in Diesem Stude fehlt der Borschlag bieses Finanzweigs.

Voreist werden eine ganz außerordentliche Menge verschiedener Stempelarten eingeführt; nemlich der große oder Formatstempel, 12 verschiedene eigentliche Werthstempel, mithin 21 verschiedene Stempel zu Stripturen, den sipen ungerechnet, welcher bloß für Druckpapier und Spielkarten bestimmt ist.

Der Wechselstempel tommt nur auf eine Art von Pavier; allein jede der anderen 13 Stempelgattungen, wird immer 5 verschiedenen Papierarten aufgedruft; mithin wurt en hiedurch 66 verschiedene Arten von Stempelpapier erzeugt.

Auch die Clasisstation der Gegenstände unter die versschiedenen Arten Stempel, ist außerst verwickelt Einige können auf alle Arten Stempelpapier nach Willkuhr gesschrieben werden; andere sind nur an eine Art gebunden, ihr Werth mag senn, welcher er will; und noch andere erhalten erst durch den Werth, die Bestimmung des zu gebrauchenden Papiers. Ueberhaupt stellt das Gesetz 36 Clasen der Gegenstände auf, deren jede eine besondere Vorschrift für den Stempel hat, wo mithin den jedem portommenden Fall aussindig gemacht werden muß, in welche derselben er gehöre? Sach sen denn, daß man die Ungültigkeit des Titels daran wagen wolle.

Wenn nun alle Aften von Kunstverständigen geschries ben wurden, so konte es noch allenfalls möglich senn, nach mubsamem Studium, sicheren Schrittes zu gesten: allein diese Borschriften beziehen sich nicht bloß auf

Motarien oder Handelsleute, in Betreff ihrer Bechfel, sondern auf alle Burger ohne Unterscheid, die eine Feder führen konnen.

Freylich muß man diesem System die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es die Austage in einem richtigen Verhältniß mit der Wichtigkeit oder dem prasumtiven Werth des zu belegenden Gegenstandes, ver theilt; allein in Finanzsachen ist die Schwierigkeit der Ausführung das allererste und gröste Gebrechen, das den Werth des scharssinnigsten und heilsamsten Caltus der bloßen Theorie, nicht nur schwächt, sondern meistens ganz und gar zernichtet. Und in diesen Fehler scheint das vorliegende System in einem sehr hohen Grad zu fallen.

Der Stempel auf Affiches, offentliche Blatter und Spielkarten, scheint und zweckmöfig, und kann ein betrachtliches abwerffen, wenn auf der Execution genau gehalten wird.

In Betreff des Bifa der wirklich bestehenden Schuld. schriften, die feine Spezialhopothet befigen, ift es ziem. lich erwiesen, daß ihr Befiger fur Diefen Theil feines Bermogens Schwerlich andere belegt werden fann. Die mand tann fie tennen als er felbft, und fogar ben ben ftrengften und gehäßigften Rachfuchungen ift es unmöglich, fie alle oder auch nur den grofferen Theil berfelben, ju entdecken. Die gewiffenhafte Angabe bann, ift erprob. termaffen eine Auffoderung jum Betrug fur die einen, und eine offenbare Benachtheiligung der anderen, welche redlich anzeigen. Da es aber boch nicht billig ift, baf Dieje Clafe von Eigenthum gang fren ausgebe; und ba Die Auflegung der Bifa, unferer bedrangten Staatstafe gerade in dem Augenblicke einen ausehnlichen Buffuß verfpricht, wo wir beffelben am bringenbften bedurffen, fo scheint Diefer Zweig von Auftagen in fofern zwedmäßig, als daben die gehörigen Borforgen getroffen werden daß niemand ohne offenbare Schuld in die Straffe des Berluftes feines Titels falle. Der Termin von 40 Tagen scheint aber biegu nicht hinreichend. Ferner muß für die Falle in der Bollziehung geforgt werden, wo gwar nicht der Beffer, wohl aber die Titel auffer Landes find, — wo fie als hinterlagen dienen, aber eingemauret find, und nicht in Originali zur Sand gebracht werden tonnen.

Endlich dann scheint und überhaupt, es sollte sowohl von dem Stempel als der Bisa eine bestimmte, obschon geringe Summe ausgenohmen werden. Diese Versügung wurde ben benden Gebühren, das Gehäsige in sehr hohem Grade mildern, wo nicht ganz benehmen.